

Hinweise für Remonstrationen

Die Klausuren und Hausarbeiten werden von uns und den hierfür angestellten KorrekturassistentInnen sehr sorgfältig korrigiert. Wir geben nicht nur eine detaillierte Lösungsskizze an die Korrekturassistentinnen aus, sondern besprechen diese mit ihnen und geben ihnen auch ganz konkrete Bewertungsmaßstäbe an die Hand. Während der Korrektur stehen wir im ständigen Kontakt mit den KorrekturassistentInnen.

Aus diesem Grund hoffen wir sehr, dass es die Ausnahme sein wird, dass eine Korrektur nicht vertretbaren Grundsätzen entspricht. Wir möchten eine solche allerdings nicht ausschließen. Wer einen Nachkorrekturantrag einreichen möchte, muss Folgendes beachten:

1. Die Klausur bzw. Hausarbeit wird vollkommen neu bewertet. Dies kann in Einzelfällen auch zu einer Schlechterbewertung führen.
2. Der Nachkorrekturantrag kann nur innerhalb einer Woche nach Ausgabe der Klausuren bzw. Hausarbeiten gestellt werden. Der Nachkorrekturantrag zur Hausarbeit muss demnach bis zum Montag, den 24.6., im Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht (Erbprinzenstraße 17a) eingegangen sein, zur 1. Klausur bis zum Montag, den 8.7.; für die 2. Klausur endet die Frist am Montag, den 29.7.
3. Dieser Nachkorrekturantrag muss sich substantiiert mit den gerügten Unzulänglichkeiten der Korrektur auseinandersetzen. Er muss also im Einzelnen aufführen, worin die Fehler der Korrektur liegen. Hierzu muss er sich in aller Regel entweder einer ausgegebenen Lösungsdisposition, eines wissenschaftlichen Werkes oder aber der Besprechung bedienen.
4. Aus diesem Grunde ist es auch unabdingbar, dass an der Besprechung selbst teilgenommen wird, da nur so sichergestellt werden kann, dass tatsächlich ein Fehler in der schriftlichen Korrektur vorgelegen hat. Die Teilnahme an der gesamten Besprechung ist nachzuweisen, und zwar durch die Abzeichnung der Arbeit seitens des Übungsleiters. Wer die Besprechung nicht über die gesamte Zeit verfolgt, darf sich die Arbeit nicht abzeichnen lassen. Wer nicht an der Übung teilnehmen konnte, gleichwohl aber einen Nachkorrekturantrag einreichen möchte, muss ein Attest vorlegen.
5. Denken Sie bitte daran, dass es leider bei juristischen Arbeiten nicht möglich ist, eine über jeden Zweifel erhabene Korrektur vorzunehmen. Es bleibt immer ein gewisser Beurteilungsspielraum. Sie sind keine Subsumtionsautomaten, und wir sind es auch nicht. Legen Sie auch nicht jede Randbemerkung insoweit auf eine Goldwaage, als sie in jedem Fall eine Notenrelevanz wittern. Wir haben die KorrekturassistentInnen gebeten, möglichst viel anzumerken. Sollte eine solche Anmerkung etwas „schief“ sein, so seien Sie bitte so großzügig, wie wir es bei gewissen Unzulänglichkeiten Ihrer Arbeit auch sind.
6. Ein Nachkorrekturantrag sollte also die absolute Ausnahme sein, die aufwendig begründet werden müsste. Meist erweist es sich als effizienter, auf andere Studienziele hin zu arbeiten, als im Vergangenen zu wühlen.